

## Grundlagen des Schulvertrages

1. Träger der Freien Waldorfschule Bremen ist der als gemeinnützig anerkannte Schulbetriebsverein Freie Waldorfschule Bremen Osterholz e.V.  
Mit der Aufnahme eines Kindes in die Schule werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins und bleiben dies für die Dauer des Schulbesuchs des Kindes.  
Die weitere Mitgliedschaft der Eltern nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule ist wünschenswert.
2. Über die Aufnahme eines Kindes in die Schule entscheidet das Lehrerkollegium. Die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten vom Schulbetriebsverein bestätigt.  
Alle Aufnahmen beginnen mit einer Probezeit. Diese beträgt in der Regel ein Jahr; sie kann auf Beschluss der Klassenkonferenz verlängert oder ohne Angabe von Gründen als nicht bestanden erklärt werden. Zur Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten siehe Punkt 10.
3. Die Erziehungsberechtigten haben für die Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht Sorge zu tragen. Beurlaubungen in zwingenden Fällen sind frühzeitig und schriftlich bei der Schulleitungskonferenz zu beantragen. Der Schüler / die Schülerin untersteht der Schulordnung.
4. Die Oberstufenkonferenz stellt fest, bei welchem Schüler / welcher Schülerin die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch der Abitur- Vorbereitungsklasse bestehen, und berät die Schüler und Schülerinnen entsprechend.
5. Ein Teil der laufenden Schulbetriebskosten wird durch die Eltern/Erziehungsberechtigten getragen. Dazu wird ein Schulgeldbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die zurzeit gültigen Sätze sind aus der beigefügten Beitragsordnung zu ersehen.  
Die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung besteht für die gesamte Dauer des Schulvertrages und erstreckt sich auf das ganze Schuljahr (1. August - 31. Juli). Das Schulgeld wird am Ersten jeden Monats fällig und von der Schule eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen hierzu ein Separatschriftmandat.
6. Der Aufnahmeantrag wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes unterschrieben. Mit der Bestätigung der Aufnahme des Kindes durch die Schule entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule. Für die Zahlung des Schulgeldes stehen die Eltern/Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein. .
7. Schulgeldpatenschaften über das volle eigene Schulgeld hinaus ermöglichen anderen Eltern eine Schulgeldermäßigung und können als Geldzuwendung (Spende) bescheinigt werden.
8. Kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht das volle Schulgeld gezahlt werden, versucht die Schulgemeinschaft Ermäßigungen zu ermöglichen. Ein Antrag auf Schulgeldermäßigung wird von dem/den Zahlungspflichtigen an den Schulgeldausschuss gerichtet (siehe auch § 11 der Vereinssatzung). .

9. Jedes Elternhaus soll einen Beitrag zur Finanzierung der Investitionskosten aufbringen (siehe beigefügtes „Merkblatt über die Finanzierung“).
10. Die Abmeldung eines Schülers / einer Schülerin von der Schule (Kündigung des Schulvertrages) muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Abgängern nach einem Schulabschluss ist das Schulgeld in jedem Fall bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.
11. Das Schulverhältnis kann auf Vorschlag des Lehrerkollegiums vom Schulbetriebsverein gekündigt werden, wenn ein Schüler / eine Schülerin wiederholt die Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben erheblich beeinträchtigt.  
Das Schulverhältnis kann auf Vorschlag des Lehrerkollegiums vom Schulbetriebsverein gekündigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten sich mit der pädagogischen Konzeption der Schule nicht einverstanden erklären oder durch ihr Verhalten deren Erziehungsaufgabe unzumutbar erschweren oder sie ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber anhaltend nicht nachkommen, ohne hierfür ausreichende Gründe darzulegen.  
Das Schulverhältnis kann gekündigt werden, wenn das Schulgeld über drei Monate nicht gezahlt wird oder der /die Zahlungspflichtige /n in Höhe einer dreimonatigen Schulgeldzahlung mehr als 14 Tage in Verzug ist/sind.
13. Auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin bleibt bis zu dessen Ausscheiden aus der Schule das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Schule bestehen. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Verpflichtungen.
14. Im Rahmen von Schulveranstaltungen können Fotos für schulinterne Publikationen und für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule aufgenommen, verarbeitet und veröffentlicht werden. Die Schule trägt dafür Sorge, dass das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen möglichst umfassend gewahrt wird.
15. Die Schüler und Schülerinnen sind in der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen versichert. Die “Informationen für Eltern” werden im Schulbüro auf Anfrage ausgehändigt.
16. Der Schulbetriebsverein und die dazugehörige Freie Waldorfschule sind nicht verpflichtet oder bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Es kann jedoch die Schlichtungsstelle im Bund der Freien Waldorfschulen angerufen werden.